

	<p>Ortsgemeinde 5612 Hüttschlag 06417/204, Fax DW 75 info@gemeindehuettschlag.at</p>	 <p>BERGSTEIGER DÖRFER HÜTTSCHLAG</p>	<p>Amtliche Mitteilung An einen Haushalt Zugestellt durch Post.at 23.12.2019</p>
---	--	---	--

Hüttschlag Aktuell, RS XV/2019

Räumliches Entwicklungskonzept Hüttschlag Neuaufstellung /Revision

Das REK der Gemeinde Hüttschlag wurde 1994 das letzte mal überarbeitet.

Sämtliche Grundbesitzer, die Interesse an einer Widmung haben (Bauland, Gewerbe- bzw. Betriebsgebiet, Zurückwidmung usw.) werden ersucht, dies auf der Rückseite zu vermerken, und den Erhebungsbogen bei der Gemeinde bis spätestens **Freitag, 10. Jänner 2020**, abzugeben, danke. In Folge werden dann direkte Gespräche mit den Grundbesitzern geführt.

Inhalte des Räumlichen Entwicklungskonzepts / § 25

(1) Auf Grund der Bestandsaufnahme sind die Aussagen und Festlegungen des Räumlichen Entwicklungskonzepts für einen Planungszeitraum von rund 25 Jahren zu entwickeln. Dabei sind die Entwicklungsprogramme des Landes, die Planungen der Nachbargemeinden und sonstiger behördlicher Planungsträger zu beachten.

(2) In den räumlichen Entwicklungszielen und -maßnahmen der Gemeinde sind jedenfalls grundsätzliche Aussagen zu treffen:

1. zur angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung,
2. zur angestrebten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
3. zum voraussichtlichen Baulandbedarf,
4. zur angestrebten Entwicklung des Freiraums und
5. zur angestrebten Energieversorgung.

(3) Im Entwicklungsplan sind folgende Flächen festzulegen und darzustellen:

1. Flächen, die für eine Baulandausweisung in Betracht kommen;
2. Flächen, die für grünlandgebundene Einrichtungen in Betracht kommen;
3. Flächen, die für die Freiraumentwicklung von Bedeutung sind;
4. Siedlungsschwerpunkte.

(4) Für die jeweiligen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 dargestellten Flächen sind Festlegungen zu treffen:

1. betreffend die Nutzung: dabei ist ihre hauptsächliche Verwendung (für den förderbaren Wohnbau bzw. allgemein für Wohnzwecke, betriebliche Zwecke udgl) festzulegen;
2. betreffend die Erschließung: dabei sind die grundsätzlichen Anforderungen an die technische und soziale Infrastruktur zu bestimmen;
3. betreffend die bauliche Entwicklung: dabei sind die grundlegenden Vorgaben für die Bebauungsplanung (bauliche Ausnutzbarkeit, Höhenentwicklung, Bauweise, Freiflächengestaltung udgl) zu treffen;
betreffend die sonstigen Rahmenbedingungen für ihre Nutzung: dabei sind die planungsrelevanten Vorgaben
4. (Lärmschutz, Naturschutz udgl) einschließlich solche über allfällige Voraussetzungen (zeitliche Abfolge, Alternativstandorte, Vorbehalte udgl) zu treffen.

Diese Festlegungen können auch durch die Bestimmung von Qualitätszielen und Standards erfolgen. Abweichungen von Festlegungen gemäß Z 2 und 3 sind im Rahmen der Umsetzung des Räumlichen Entwicklungskonzepts zulässig, soweit damit nicht Auswirkungen auf die raumordnungspolitischen Entwicklungsziele oder erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind.

	<p>Ortsgemeinde 5612 Hüttschlag 06417/204, Fax DW 75 info@gemeindehuettschlag.at</p>	 <p>BERGSTEIGER DÖRFER HÜTTSCHLAG</p>	<p>Amtliche Mitteilung An einen Haushalt Zugestellt durch Post.at 23.12.2019</p>
---	--	---	---

Ich bin Grundbesitzer betroffener Flächen und habe Interesse für eine Widmung an folgenden Flächen:

Name: _____

Adresse: _____

Betroffene Grundstücke:

Einlagezahl (EZ):

Grundstücksnummer:

Katastralgemeinde: Hüttschlag Karteis See

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Widmungswunsch: (z.B. Baulandausweisung):

Abgabe beim Gemeindeamt bitte bis spätestens 10. Jänner 2020, herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Hüttschlag